Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/1557

Sachgebiet 7

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie des Rates vom 20. Dezember 1968 zur Verpflichtung der Mitgliedstaaten der EWG, Mindestvorräte an Erdöl und/oder Erdölerzeugnissen zu halten

»EG-Dok. R/20/78 (ENER 2)«

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 103,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Richtlinie des Rates 68/414/EWG vom 20. Dezember 1968 [1]) geändert durch die Richtlinie 72/425/EWG des Rates [2]) sieht Pflichtvorräte an Rohöl und/oder Erdölerzeugnissen für den Verbrauch von 90 Tagen vor; der Teil des inländischen Verbrauchs, der durch Folgeerzeugnisse aus dem in einem Mitgliedstaat geförderten Öl gedeckt wird, kann bis zu einer Höchstmenge von 15 v. H. von diesem Inlandsverbrauch abgezogen werden.

Das aus dem Boden der Mitgliedstaaten geförderte Rohöl trägt an sich schon zur Versorgungssicherheit der Gemeinschaft bei; der derzeitige Stand und die geplante Erhöhung der Rohölförderung aus dem Boden der Mitgliedstaaten rechtfertigen eine Erweiterung der Freistellung von der Bevorratungspflicht auf 40 v. H. des Verbrauchs.

Die Handelsströme für das in den Mitgliedstaaten geförderte Rohöl und für die daraus hergestellten Erzeugnisse müssen im Falle von Versorgungsschwierigkeiten bei Rohöl und Erdölerzeugnissen zwischen den Mitgliedstaaten offengehalten werden.

---

1) ABl. EG Nr. L 308 vom 23. Dezember 1968
2) ABl. EG Nr. L 291 vom 28. Dezember 1971

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

a) Artikel 1 Abs. 2 der Richtlinie 68/414/EWG erhält mit Wirkung vom 31. Dezember 1978 folgende Fassung:

„Die Erzeugnisse aus Erdöl, das aus dem Boden eines Mitgliedstaates gefördert wurde, können bis zu einer Höchstmenge von 40 v. H. des Verbrauchs von der Bevorratungspflicht des Mitgliedstaates abgezogen werden, in dem sie verbraucht werden."

b) Die Mitgliedstaaten erlassen bis zum 31. Dezember 1978 alle Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um sicherzustellen, daß bei Versorgungsschwierigkeiten ihre Lieferungen an die anderen Mitgliedstaaten von aus ihrem Boden gefördertem Rohöl und von Erdölerzeugnissen, die daraus oder aus Rohöl hergestellt werden, das aus dem Boden eines anderen Mitgliedstaates gefördert wurde, auf dem durchschnittlichen Niveau des entsprechenden Quartals des Vorjahres gehalten werden. Diese Lieferungen können entsprechend den Entscheidungen angepaßt werden, die auf Gemeinschaftsebene beschlossen werden.

Artikel 2

Artikel 4 der Richtlinie 68/414/EWG wird mit Wirkung vom 31. Dezember 1978 durch einen zweiten Absatz mit folgendem Wortlaut ergänzt:

„Die Mitgliedstaaten berechnen jährlich die Mengen von Erdölerzeugnissen, die gemäß Artikel 1 Abs. 2 von ihrer Bevorratungspflicht abgezogen werden können, und teilen der Kommission diese Mengen sowie die Berechnungsgrundlage bis spätestens 31. Januar eines jeden Jahres mit."

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Tel. 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 5300 Bonn 2, Postfach 2008 21
Bonn-Bad Godesberg, Herderstr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

Begründung

1. Das aus dem Boden der Gemeinschaft geförderte Rohöl trägt an sich schon zur Versorgungssicherheit der Gemeinschaft bei. Ein Abzug des aus dem Boden der Mitgliedstaaten geförderten Rohöls von der Bevorratungspflicht ist daher gerechtfertigt, zumal er auch einen Anreiz zum Ausbau dieser Förderung bildet.

2. Die Ratsrichtlinie 68/414/EWG vom 20. Dezember 1968 sieht vor, daß von der Bevorratungspflicht bis zu 15 v. H. für die Folgeerzeugnisse des in einem Mitgliedstaat geförderten Rohöls, die in diesem Mitgliedstaat verbraucht werden, freigestellt werden können.

Angesichts der derzeitigen und geplanten Erhöhung der Rohölförderung in der Gemeinschaft, hauptsächlich im britischen Teil der Nordsee, ist eine Erweiterung dieser Freistellung gerechtfertigt.

3. Dem Vorschlag der Kommission liegen folgende drei Prinzipien zugrunde:

— Die Mengen von Erdölerzeugnissen aus in einem Mitgliedstaat gefördertem Rohöl können von der Bevorratungspflicht des Mitgliedstaates abgezogen werden, in dem sie verbraucht werden.

— Aus Gründen der inneren Sicherheit und unter Berücksichtigung der Betriebsvorräte bei den Raffinerien werden Mindestvorräte (für 54 Tage Verbrauch) gehalten. Dies bedeutet eine Erweiterung der Freistellung von 15 auf 40 v. H..

— Die normalen Versorgungsströme für dieses Rohöl und diese Erzeugnisse zwischen den Mitgliedstaaten werden im Falle von Versorgungsschwierigkeiten offengehalten.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 17. Januar 1978 – 14 – 680 70 – E – En 29/78:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 31. Dezember 1977 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.